

Nr.: 380/2022

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	26.10.2022
■ Fachbereich	Stabsstelle Planung, Steuerung & Koordination	
■ Verfasser/-in	Eichin, Carolin	
■ Telefon	07621 410-5017	

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	10.11.2022
Kreistag	öffentlich	23.11.2022

Tagesordnungspunkt

Weiterentwicklung Schulsozialarbeit. Antrag der Fraktionen SPD & Bündnis90/Die Grünen

Beschlussvorschlag

1. Die Deckelung der durch den Landkreis geförderten Stellenanteile an Schulsozialarbeit ist aufgehoben. Die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen des Landkreises Lörrach wird mit einer der folgenden Varianten beschlossen.

Variante A: Förderung neuer Schulstandorte in einem Umfang von 4,0 VZÄ. Dies entspricht einer zusätzlichen Fördersumme von 128.360,00 €.

Variante B: Förderung neuer Schulstandorte und der zusätzlichen Förderung von Standorten mit einem Mehrbedarf. Dies entspricht einer zusätzlichen Fördersumme von 322.504,50 €.

2. Die angepassten Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen des Landkreises Lörrach werden in der nun vorliegenden Fassung beschlossen und treten daraufhin in Kraft.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produkt(e)	36.20.02	Schulsozialarbeit
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Kooperationspartner erbringen ihre Leistungen teilha- beorientiert und präventiv
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		In 2022 wird die Schulsozialarbeit bedarfsgerecht weiterentwickelt
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Text

■ Klimawirkung:	<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
■ Personelle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung		
■ Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,		
<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
Ohne Varianten	1.347.500 €	€		
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand			Ohne Varianten	1.347.500	1.371.800	
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand			Ohne Varianten	1.347.500	1.371.800	
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Die Fraktionen der SPD und des Bündnis90/die Grünen stellten am 18.10.2022 zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit folgenden Antrag,

1. Absetzung des Beschlusses der Vorlage 262/2022.
2. Aufhebung der Deckelung bei den Stellen der Schulsozialarbeit.
3. Überprüfung des Bedarfs nach den nun vorliegenden Kriterien.

Der Antrag wurde von den Kreistagsmitgliedern in der Kreistagssitzung am 19.10.2022 angenommen.

Dadurch wurde die Beschlussvorlage zu den Richtlinien der Schulsozialarbeit (262/2022) in der Kreistagssitzung am 19.10.2022 abgesetzt (Punkt 1 des Antrags).

Zu 2.: Aufhebung der Deckelung bei den Stellen der Schulsozialarbeit

Durch die Antragsannahme des Kreistags am 19.10.2022 wurde der Beschluss des Kreistages (201-XVI./2020) vom 21.10.2020 aufgehoben. Somit entfällt die bisherige Deckelung der Stellenprozentage Schulsozialarbeit (42,75VZÄ).

Die Aufhebung der Deckelung hat zur Folge, dass ein etwaiger zukünftiger Aufbau von Schulsozialarbeitsstellenprozenten nicht mehr zu Lasten eines anderen Standortes umgesetzt wird.

Alle bestehenden Standorte, die aufgrund der angewandten Kriterien keinen Mehrbedarf aufzeigen, würden weiter mit dem bisherigen Stellenumfang gefördert werden.

Zu 3.: Überprüfung des Bedarfs nach den nun vorliegenden Kriterien

Anhand der verabschiedeten Kriterien wird der zusätzliche Bedarf an Schulsozialarbeitsstellen, ohne eingezogene Deckelung, aufgezeigt. Dabei werden zwei Varianten dargelegt.

Variante A:

Der Bedarf an Schulsozialarbeitsstellen an neuen Schulstandorten aufgrund der vorliegenden Kriterien

Variante B:

Der Bedarf an Schulsozialarbeitsstellen an neuen Schulstandorten sowie der zusätzliche Bedarf an bereits bestehenden Schulstandorten aufgrund der vorliegenden Kriterien

Die vorliegenden Kriterien setzen sich zusammen aus den folgenden Komponenten

- Grundbedarf
 - Schüleranzahl pro Vollzeitstelle differenziert nach Schulart
- erweiterter Grundbedarf
 - Ganztagesbetrieb;
 - Inklusionsklasse;
 - **Sprachvorbereitungsklassen - im Antrag als Eingangsklassen/Sonderklassen bezeichnet**
 - Migrationsanteil
- Belastungsfaktor (schülerbezogene Belastungen)
 - Anteil SGB II Bezieher
 - Anteil SGB III Bezieher

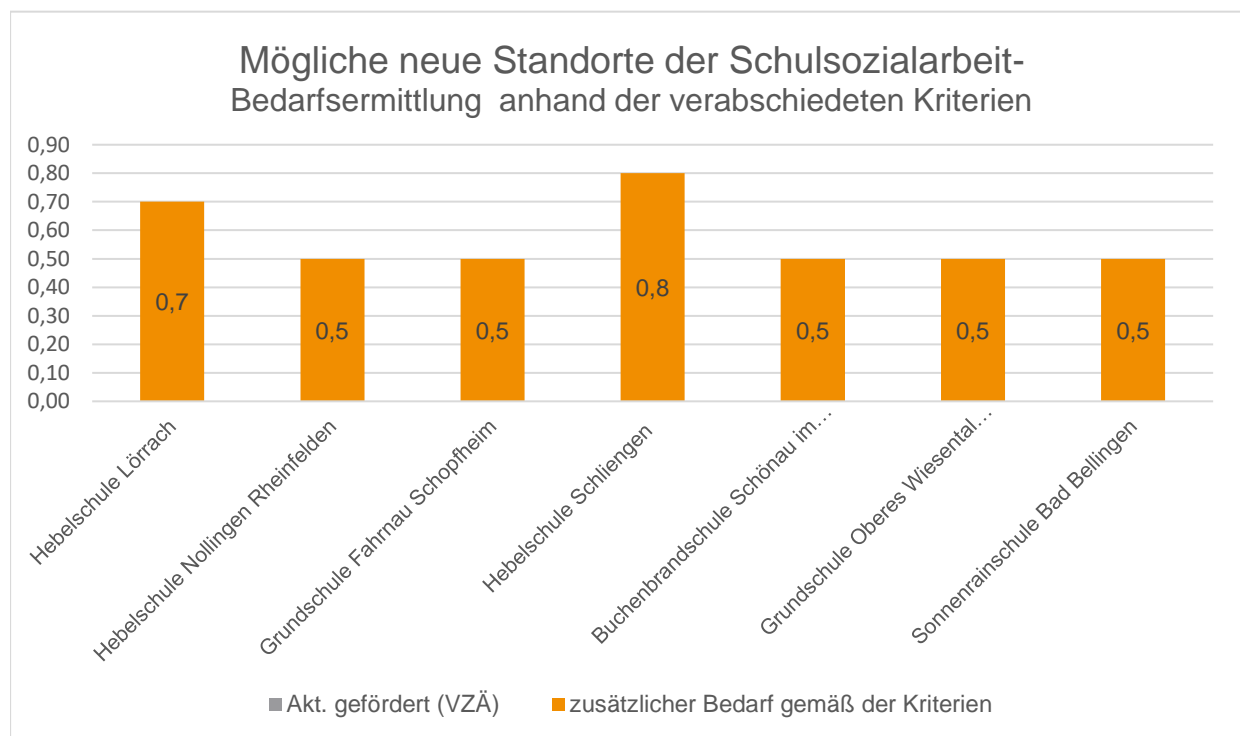
- Hilfen zur Erziehung (HzE)
- Anteil der Bevölkerung 7-U21 mit ausländischer Staatsangehörigkeit
- Anteil alleinerziehender Elternteile
- Hauptamtlich Tätige in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Positivfaktor)

Der Bedarf an Schulsozialarbeit wird immer dann aufgeführt, wenn er mindestens einen Stellenumfang von 50 Prozent erhält. Die Landesrichtlinien legen ebenfalls eine Mindestfördergrenze von 50 Prozent fest.

Durch die Aufhebung der Deckelung fallen bestehende Standorte nicht mehr unter die 50 Prozent Fördergrenze. Somit werden bereits aufgebaute und etablierte Strukturen nicht gefährdet.

Variante A zeigt den **Bedarf von Schulsozialarbeit an neuen Schulstandorten an**. Diese Variante umfasst insgesamt **4,0 VZÄ**. Dies würde vorrangig noch nicht vorsorgte Grundschulen im gesamten Landkreis Lörrach betreffen und dem möglichst frühen präventiven Ansatz entsprechen.

Welche Schulen im Landkreis davon profitieren könnten, ist nachfolgender Grafik zu entnehmen:

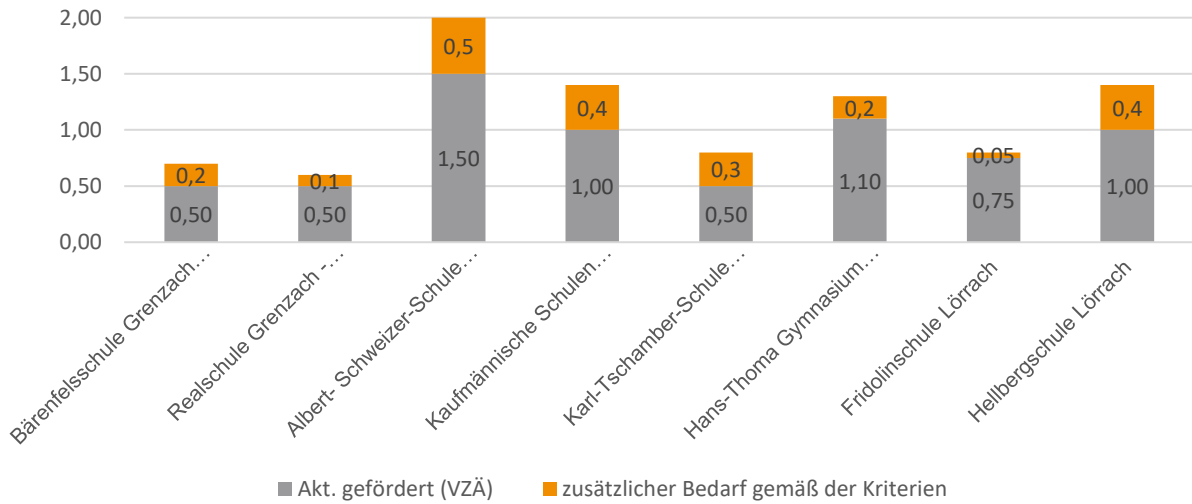


Variante A entspricht einer **zusätzlichen Fördersumme von aktuell 128.360,00 €**. Voraussetzung für die Förderung wäre eine entsprechende Ko-Finanzierung der Schulträger. Aktuell wird eine Vollzeitstelle Schulsozialarbeit mit 32.090 € im Jahr durch den Landkreis bezuschusst. Die Städte und Gemeinden bezuschussen mindestens mit demselben Anteil. Ein dritter Anteil wird von Landesseite aus zur Verfügung gestellt und beträgt aktuell 17.800 €.

Variante B nimmt zu den neuen Schulstandorten (Variante A) auch die Standorte hinzu die aufgrund der angewandten Kriterien einen Mehrbedarf an Schulsozialarbeit aufzeigen. Der zusätzliche Bedarf an bereits bestehenden Schulstandorten beträgt insgesamt 6,05 VZÄ und wird auf die folgenden bestehenden Standorte verteilt.

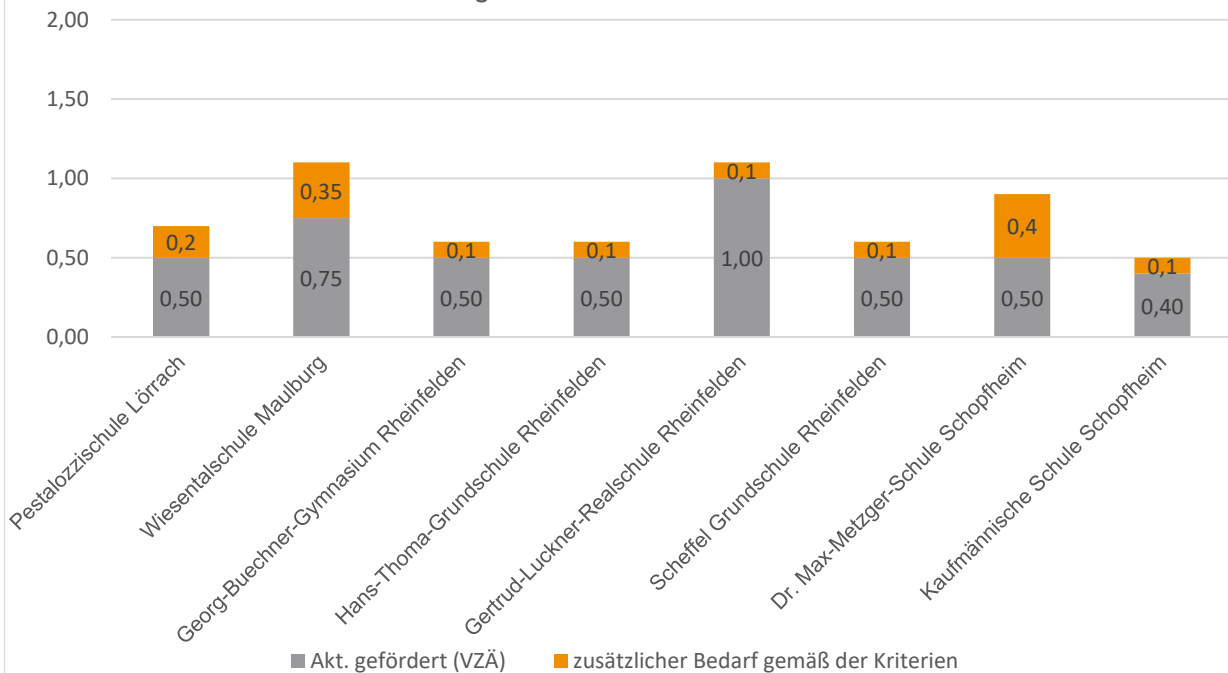
Aufstockungsmöglichkeiten an bereits bestehenden Schulstandorten 1/3

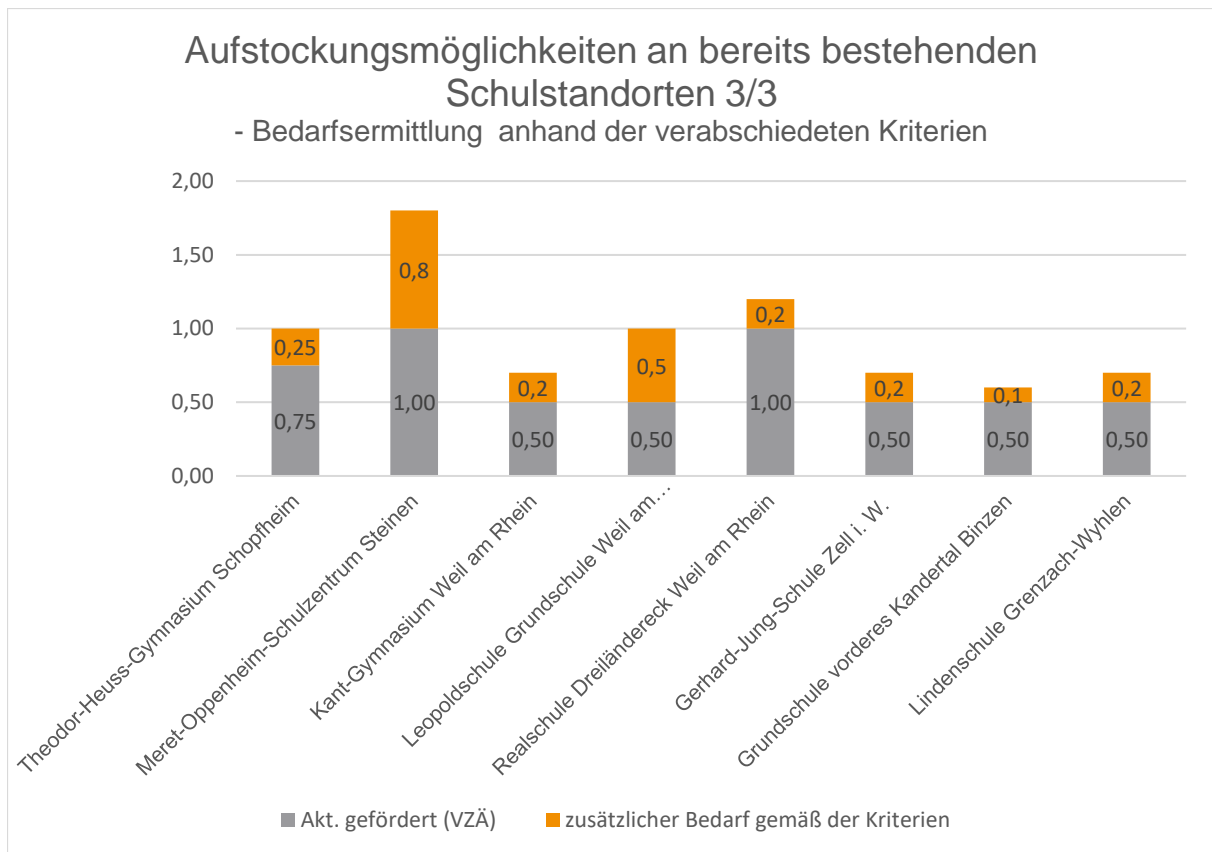
- Bedarfsermittlung anhand der verabschiedeten Kriterien



Aufstockungsmöglichkeiten an bereits bestehenden Schulstandorten 2/3

- Bedarfsermittlung anhand der verabschiedeten Kriterien





Werden die **Aufstockungen** so durchgeführt wie aufgezeigt, entspricht dies einer **zusätzlichen Fördersumme von 194.144,5 €**. Voraussetzung für die Förderung, wäre eine entsprechende Ko-Finanzierung der Schulträger.

Gesamthft mit den möglichen neuen Schulstandorten (siehe Variante A) erhöht sich die Fördersumme bei Variante B zum aktuellen Stand um 322.504,5 € auf insgesamt 1.670.004,5 €.

Zu 1.: Absetzung des Beschlusses der Vorlage 262/2022

Die Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Lörrach vom 08.05.2014 wurden überprüft und an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Der Beschluss zur Abstimmung der Richtlinie wurde in der Kreistagssitzung am 19.10.2022 abgesetzt.

Folgende Änderungen an den Richtlinien wurden daraufhin in Kapitel **6.1 Trägerschaft** und in Kapitel **10. Förderverfahren** vorgenommen:

6.1. Trägerschaft

Die Anstellungsträger der Schulsozialarbeit sind primär die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die der Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis beigetreten sind.

Können Träger der freien Jugendhilfe an den betroffenen Schulen kein geeignetes und bedarfsdeckendes Leistungsangebot mittels einer wirtschaftlichen Mittelverwendung unterbreiten, ist es Schulträgern selbst möglich, als Leistungserbringer aufzutreten.

Die Fach- und Dienstaufsicht liegt jeweils beim Anstellungsträger und muss durch eine sozialpädagogisch qualifizierte Fachkraft gewährleistet werden.

In begründeten Einzelfällen können Schulträger als Leistungserbringer im Rahmen der

Richtlinien angenommen werden. Voraussetzung dafür ist ein vorhergehendes Gespräch mit den Verantwortlichen des Dezernats Soziales & Jugend des Landkreises Lörrach, in welchem die Gründe für die eigene Anstellungsträgerschaft der Stadt/Gemeinde dargelegt werden müssen.

Eine unabdingbare Voraussetzung ist dabei, dass die Fach und Dienstaufsicht beim Schulträger durch eine sozialpädagogisch qualifizierte Fachkraft geleistet werden muss.

10. Förderverfahren

10.1. Mögliche Schulstandorte

Schulsozialarbeit kann an allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft anteilig durch den Landkreis gefördert werden.

Anhand der verabschiedeten Kriterien zur Bedarfsermittlung werden Anhaltspunkte für eine Förderung erkannt. Stellt der Schulträger bzw. in dessen Auftrag der Anstellungsträger einen Antrag auf Förderung beim Kreis, wird dieser gemeinsam mit den vorhandenen Anhaltspunkten aus dem Bedarfsermittlungssystem dem Kreistag zur Abstimmung vorgelegt. Der mögliche Stellenumfang der Schulsozialarbeit wird entsprechend der vorhandenen Mittel priorisiert.

10.2. Antragstellung

10.2.1 Neuantrag und Stellenerhöhungen

*Neuanträgen sowie Stellenerhöhungen, die gegenüber dem KVJS gestellt werden, müssen durch eine Stellungnahme des Jugendamtes unterstützt werden. Die Schulträgervertreter*innen kommen mit diesem Anliegen direkt auf den Jugendamtsleiter zu. Neue Stellen und Stellenerhöhungen müssen bis 31.07. eines Jahres beim KVJS beantragt werden*

Die anteilige Förderung des Landkreises wird bei einem Neu bzw. Aufstockungsantrag geleistet, wenn anhand der verabschiedeten Kriterien zur Bedarfsermittlung Anhaltspunkte für eine Förderung bestehen und der Kreistag dem Antrag zustimmt.

Die nun nochmals angepassten Richtlinien liegen ebenfalls zum Beschluss dieser Vorlage vor. Ziel der Anpassung der Richtlinien ist, wie bisher, eine operativ umsetzbare Richtlinie zu haben, die für alle Beteiligten der Schulsozialarbeit zu einer rechtssicheren Durchführung beiträgt.

Der Überarbeitungsprozess wurde in Absprache und unter Beteiligung der Träger der Schulsozialarbeit und des Schulamtes gestaltet. Die Schulträger wurden ebenfalls zum Zwischenstand der Überarbeitung informiert.

Die Träger der Schulsozialarbeit begrüßen die in den Richtlinien aufgeführten neuen Formen der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung in Form von Fachtagen und den Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Schulstandorten, die auch zur jährlichen Evaluation genutzt werden können.

Die angepassten Richtlinien können somit auch zur fachlichen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit beitragen.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann Fiscella
Dezernentin Soziales & Jugend
